

Vermieter-Horror: Farbanstrich der Neuvermietung unmöglich macht

In Zeiten von Farbmischanlagen und Wohnexpertinnen und Farbberatungen verwirklichen immer mehr Mieter ihre Wohnvorstellungen auch mit individuellen und teilweise gewagten Farbexperimenten.

Und es steht außer Frage: farbige Wände in der Wohnung ermöglichen es, drastische Effekte zu schaffen, die jedoch nicht immer dem Massengeschmack entsprechen. Es ist schließlich nicht Raufaser-weiß. Während der Mietzeit alles kein Problem und rechtlich einwandfrei.

Wenn die Mieter dann aber ausziehen und der Vermieter sich fragt, was er nun mit den Wänden in Blutrot, Neongelb oder Babyrosa machen soll, fangen die Probleme an. Zwar kann der Vermieter nicht eine weiße Wand bei Auszug vorschreiben aber immerhin hat er Anspruch darauf, die Wohnung in einem neutralen Farbton zurückzuerhalten.

Leider sind die Mieter auch beim bemalen nicht immer so sorgfältig, wie es angebracht wäre. In einem von AnwaltOnline (<https://www.anwaltonline.com/>) berichteten Fall hatte ein Mieter die Wände mit kräftiger Farbe gestrichen – aber vom Schrank versperrte Bereiche ausgelassen. Das wollte sich der Vermieter nicht gefallen lassen und das obwohl die Schönheitsreparatur im Mietvertrag nach Ansicht des Mieters unwirksam sei.

Vor dem Landgericht Essen war der Vermieter erfolgreich. Es ist nicht zumutbar, die Wohnung in einem Zustand abnehmen zu müssen, der eine Neuvermietung unmöglich macht.

Dies war vorliegend der Fall, da die verwendeten Farben nur mit erheblichen Aufwand in einen hellen Anstrich zu wandeln waren und die Auslassung des Schrankbereichs nicht fachmännisch war. Daher war der Mieter dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet. Er kam also trotz ungültiger Schönheitsreparaturklausel nicht darum herum, die Wohnung wieder vermietbar zu hinterlassen, so AnwaltOnline. Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet: [10 S 344/10](#).

Umfassende Informationen und tausende weiterer Urteile zum Mietrecht finden sich auf

den Internetseiten von AnwaltOnline unter <https://www.anwaltonline.com/>. Bei persönlichen Fragen steht Interessierten selbstverständlich eine kompetente [Online-Rechtsberatung](#) zur Verfügung. Einfacher lassen sich offene Fragen nicht klären.

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a

12161 Berlin

www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts.

Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!